



Sonderinformation

Rückforderung von Bearbeitungsentgelten für Verbraucherdarlehen: Verjährung droht!

Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes im Zusammenhang mit der Rückforderung von Bearbeitungsentgelten für Verbraucherdarlehen besteht in bestimmten Fällen Handlungsbedarf.

Bearbeitungsentgelte für Verbraucherdarlehen: Verjährung droht zum 31. Dezember 2014

Der Bundesgerichtshof hat im Laufe des Jahres entschieden, dass vorformulierte Bestimmungen über ein Bearbeitungsentgelt in Darlehensverträgen zwischen einem Kreditinstitut und einem Verbraucher unwirksam sind. Denn nach Ansicht des Bundesgerichtshofes verlangten die Banken hierbei ein zusätzliches Entgelt zur Abgeltung ihres Bearbeitungsaufwandes im Zusammenhang mit der Darlehensgewährung und der Auszahlung der Darlehensvaluta.

Bei Verbraucherdarlehen, für die ein Bearbeitungsentgelt vereinbart wurde, besteht nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes die realistische Möglichkeit, dieses zurück zu erlangen.

In einer aktuellen Entscheidung vom 28. Oktober 2014 setzte sich der Bundesgerichtshof nunmehr auch mit der Frage des Verjährungsbeginns für Rückforderungsansprüche von Darlehensnehmern bei unwirksam vereinbarten Bearbeitungsentgelten auseinander. Der Bundesgerichtshof kam zu dem Ergebnis, dass die kenntnisabhängige Verjährungsfrist für früher entstandene Rückforderungsansprüche erst mit dem Schluss des Jahres 2011 zu laufen begann. Denn nach der Auffassung des Bundesgerichtshofes war einem Darlehensnehmer die Erhebung einer Rückforderungsklage nicht vor dem Jahr 2011 zumutbar.

Bisher sind nur solche Rückforderungsansprüche verjährt, die vor dem Jahr 2004 oder im Jahr 2004 vor mehr als zehn Jahren entstanden sind. Sofern ein Rückforderungsanspruch gegeben ist und die Bearbeitungsentgelte für Verbraucherdarlehen zurückgefordert werden sollen, besteht in bestimmten Fällen Handlungsbedarf. Denn für Verbraucherdarlehensverträge, die im Jahr 2011 oder davor abgeschlossen wurden, müssten aufgrund der dreijährigen kenntnisabhängigen Verjährungsfrist bis zum 31. Dezember 2014 verjährungshemmende Maßnahmen eingeleitet werden.

Sehr gerne steht Ihnen das Bankrechtsteam von Sonntag & Partner für nähere Informationen zur Möglichkeit der Rückforderung von Bearbeitungsentgelten zur Verfügung.

**Ihre Ansprechpartner:****Dr. Konrad Kern**

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bank- und
Kapitalmarktrecht
konrad.kern@sonntag-partner.de
Tel.: +49 821 57058-0

**Stefan Hösler**

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bank- und
Kapitalmarktrecht
stefan.hoesler@sonntag-partner.de
Tel.: +49 821 57058-0

Für Rückfragen zum Inhalt dieser Fachnachrichten und zu Ihrem richtigen Ansprechpartner in unserem Hause sowie für eine unverbindliche Kontaktaufnahme stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Sonntag & Partner

Sonntag & Partner ist eine unabhängige multidisziplinäre Partnerschaft von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten mit Büros in Augsburg, München, Frankfurt a.M. und Ulm. Mit derzeit mehr als 240 Partnern und Mitarbeitern bieten wir Ihnen eine fachübergreifende und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung und Vertretung Ihrer Interessen, sowohl deutschlandweit als auch im internationalen Kontext.

Unser Dienstleistungsangebot in den Bereichen Family Office, Vermögensbetreuung und weiteren speziellen Beratungsfeldern rundet unser Kanzleiprofil ab.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter www.sonntag-partner.de